

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes »Helgenberg« im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. hat am 30. Jan. 1990 in öffentlicher Sitzung das Deckblatt v. 16. Nov. 1989 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes »Helgenberg« für den Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 2774 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung v. 26. Febr. 1990 stellt das Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg gem. § 11 Abs. 3 BauGB i.d.F. v. 8.12.86 fest, daß die mit Satzung vom 30.01.1990 beschlossene Bebauungsplanänderung für das Gebiet »Helgenberg« Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplan »Helgenberg« wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(vgl. § 12 BauGB)

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Haslach i.K. - Stadtbauamt Zi. 7 - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

»Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mangel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres

und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen«.

Haslach i.K., den 09. März 1990
Bürgermeisteramt